



Protokollauszug vom

07.05.2025

Departement Präsidiales / Amt für Kultur:

Projekt-Nr. 13028, Sanierung Altbausäle im Museumsgebäude: Gebundenerklärung von 2,83 Mio. Franken für die Ausführung

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/14

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Sanierung der Altbausäle im Museumsgebäude im Gesamtbetrag von rund 2,83 Mio. Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13028, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 27. November 2024.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
4. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Kultur, Controlling DPR; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Hochbau, Controlling und Finanzen; Finanzamt, Investitionsstelle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Museumsgebäude, welches das Naturmuseum Winterthur und das Kunst Museum Winterthur | Beim Stadthaus beherbergt, wurde 1913-1915 von den Architekten Rittmeyer & Furrer erbaut und gehört der Stadt Winterthur. Das Haus ist von überkommunaler Bedeutung und befindet sich im kantonalen Inventar schutzwürdiger Bauten. In den repräsentativen Ausstellungssälen im Obergeschoss, den so genannten Altbausälen, werden wertvolle Werke aus der Sammlung des Kunstvereins sowie Dauerleihgaben und Leihgaben präsentiert.

Im Jahr 2010 wurde das Gebäude durch Arthur Rüegg und Silvio Schmed umfassend saniert. In diesem Rahmen wurden auch die Altbausäle instandgesetzt und die Wandverkleidungen in den Sälen 5 bis 11 im Obergeschoss erneuert.

Seit einigen Jahren treten nun auf der textilen Bespannung der Saalwände verschiedenartige Flecken auf, wie rostfarbene Punkte, weisse Striemen und dunkle Schatten. Eine Untersuchung im November 2020 ergab, dass diese Schäden einerseits auf starke Temperaturschwankungen und andererseits auf einen Kaltluft-Abfall zurückzuführen sind. Das Tageslicht resp. die Sonneneinstrahlung gelangt über Oblichtfenster teils direkt (Saal 5), teils diffundiert durch eine gläserne Lichtdecke in die Ausstellungsräume (Säle 6 – 9).

2023 wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche insbesondere Sanierungsmassnahmen für die Parameter Wandbespannung und Unterkonstruktion der Wände sowie eine energetische Optimierung inklusive Beleuchtung geprüft hat.

Im Herbst 2026 wird im Kunst Museum Winterthur eine grosse Pipilotti Rist-Ausstellung stattfinden. Da die Räume ab Ende August 2026 für die Einrichtung bereitstehen müssen, wurde diese Vorlage aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bereits auf Basis des Vorprojekts mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15 % dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet.

2. Projekt

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Projekt werden in den betroffenen Sälen sämtliche Wand- und Bodenflächen erneuert. Zur Verbesserung und Stabilisierung des Raumklimas werden die Oblichtfenster mit zusätzlichen Sonnenschutzmassnahmen ergänzt und die Beleuchtung ersetzt. Hingegen wird die vorhandene, minimale Gebäudeklimatechnik im Bestand nicht angepasst. Die bisherige Projektbezeichnung «energetische Sanierung» ist daher unzutreffend und wird auf «Sanierung Altbausäle» unbenannt.

Erneuerung der Wandbespannung

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Verfärbungen durch Nagellöcher verursacht worden sind. Aus den vor 2010 verbauten Materialien wie Schaumstoffplatten, Kleber und Farbe etc. sind Stoffe wie Weichmacher durch die bestehenden Nagellöcher an die Oberfläche gelangt. Zusätzlich begünstigen der Flammschutz des Textils sowie Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen im Raum die Fleckenbildung. Auch die Wandbespannungen in den Sälen 10 + 11 weisen ähnliche Verfärbungen auf. Diese zwei Räume werden nicht durch Oblicht, sondern durch Fenster in der Nordfassade belichtet. Da sie jedoch über einen offenen Durchgang mit dem Saal 9 verbunden sind, sind sie ebenfalls den Klimaschwankungen ausgesetzt.

Zur Behebung dieser Probleme werden die Stoffbespannungen aller betroffenen Wände und Stellwände in den Altbausälen ersetzt. Der aus Schaumstoff und Kleber bestehende Untergrund wird bis zur hölzernen Rückwand entfernt und mit neuem Material aufgebaut. Dadurch wird es künftig wieder möglich sein, Bilder mit Nägeln aufzuhängen.

Verbesserung des Raumklimas durch Sonnenschutz und Ersatz der Beleuchtung

Zur Reduzierung der solaren Erwärmung in den Sälen werden bei allen Fenstern im Attikageschoss aussenliegende, motorisierte Sonnenstoren angebracht. An den historisch einfachverglasten Fenstern im hohen Saal 5 wird aussen eine UV-Schutzfolie angebracht, während innen Stoffbahnen als zusätzlicher Lichtschutz ergänzt werden. In den Sälen mit Oblichtfenstern (Säle 6 – 9) können die innenliegenden Lamellenstoren optimiert und ertüchtigt werden. Zur Verringerung der Luffterwärmung wird die bestehende Beleuchtung durch energieeffiziente LED-Leuchten ersetzt. Die neuen Leuchten werden mit neuer Aufhängung und Lichtsteuerung horizontal über der Glasdecke montiert, um eine optimale Lichtstreuung zu gewährleisten. Die Farbtemperatur kann in Absprache mit dem Museumsbetrieb individuell festgelegt werden.

Die bisherige Ausstattung der Räume mit dezentralen Heizkörpern, Befeuchtungs-, Kühl- und Entfeuchtungsgeräten bleibt im Rahmen der Sanierung unverändert. Das bestehende dezentrale System mit mobilen Geräten stellt bei der vorgesehenen Eingriffstiefe die räumlich und technisch bestmögliche Lösung dar. Das bisher durchgeführte Raumklima-Monitoring mittels Datenlogger für Temperatur und Feuchtigkeit wird fortgeführt und um die Aufzeichnung der Lichtsteuerung ergänzt.

Ertüchtigung und Sanierung weiterer Bauteile

Der 2010 verlegte Teppich aus Naturfaser ist stark abgenutzt und beschädigt. Er wird durch ein strapazierfähigeres Material ersetzt, wobei die charakteristische Gitterzeichnung im Teppich erhalten bleibt. Diese spiegelt die Teilung der Glasdecke wider und verleiht der grossen Fläche eine Struktur.

An den Wänden werden beschädigte oder abgenutzte Leisten und Holzelemente ersetzt. Die Decken sowie die Übergangsbereiche oberhalb der Wandbespannung werden mit Leimfarbe neu gestrichen. Die Stahlrahmenfenster werden innen und aussen gestrichen, wobei auch brüchige Kittfugen erneuert werden.

Über den Altbausälen bestehen die Decken aus einem Betonrippenverbund. Durch die Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht sowie zwischen den Jahreszeiten haben sich Risse gebildet, welche saniert werden müssen. Zudem sind im Dachraum über den Glaslichtdecken Massnahmen zur Arbeitssicherheit erforderlich. Eine Untersuchung auf Gebäudeschadstoffe hat ergeben, dass im betreffenden Sanierungsbereich keine Belastungen vorliegen.

3. Kosten

3.1 Kostenübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung des beauftragten Planungsbüros mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 15\%$ (Vorprojekt). Massgebender Stichtag ist der 27.11.2024.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	175 000.00
BKP 2 Gebäude	2 256 000.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	0.00
BKP 4 Umgebung	0.00
BKP 5 Baunebenkosten	136 000.00
BKP 6 Reserve für Unvorhergesehenes	257 000.00
BKP 9 Ausstattung	0.00
Total Erstellungskosten	2 824 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	282 000.00
Total Gesamtaufwand inkl. MWST	3 106 000.00
Abzüglich Projektierungskredit vom 1. März 2024	280 000.00
Total gebundene Ausgaben	2 826 000.00
Total Gebundenerklärung (gerundet)	2 830 000.00

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2025 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	13028
Projektbezeichnung	KMW beim Stadthaus: Klimatisierung Altbausäle

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504051	Projektierung	§	280 000.00
504052	Ausführung	§	2 550 000.00
Gesamtkredit			2 830 000.00

Jahr	Kostenart 504051	Kostenart 504052	Gesamtbetrag
bisher	150 000.00	0.00	150 000.00
2025	70 000.00	300 000.00	370 000.00
2026	0.00	1 844 000.00	1 844 000.00
Reserven	60 000.00	406 000.00	466 000.00
Total	280 000.00	2 550 000.00	2 830 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2026 wie folgt anzupassen:

Projekt-Nr.	13028
Projektbezeichnung	KMW beim Stadthaus: Sanierung Altbausäle

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504051	Projektierung	§	280 000.00
504052	Ausführung	§	2 830 000.00
Gesamtkredit			3 110 000.00

Jahr	Kostenart 504051	Kostenart 504052	Gesamtbetrag
bisher	150 000.00	0.00	150 000.00
2025	70 000.00	300 000.00	370 000.00
2026	0.00	2 051 000.00	2 051 000.00
Reserven	60 000.00	479 000.00	539 000.00
Total	280 000.00	2 830 000.00	3 110 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.1. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Als Grunderlasse, die zu einer Ausgabenbindung führen, fallen u.a. allgemein verbindliche Erlasse des kommunalen und übergeordneten Rechts in Betracht. Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Für die hier zur Diskussion stehenden Altbausäle im Museumsgebäude ergibt sich eine Unterhaltungspflicht auch aus dem Umstand, dass dieses Gebäude im kantonalen Denkmalschutz-Inventar enthalten ist (§§ 204 ff. PBG).

4.2. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die örtliche Gebundenheit ist vorliegend gegeben, da die beabsichtigten Sanierungsmassnahmen ausschliesslich in Verbindung mit der Gebäudehülle beziehungsweise mit den Gebäudeoberflächen und der Infrastruktur des Museumsgebäudes stehen.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Das Projekt umfasst die Erneuerung der Wandbespannung in den Ausstellungssälen des Altbaus und die notwendigen baulichen Sanierungsmassnahmen in diesem Perimeter. Der Ersatz der Beleuchtung und Leuchtmittel wird gemäss den Energieeffizienzvorschriften für Geräte und Anlagen EnEV (SR 730.02) auf den aktuellen Stand der Technik gebracht.

Zeitliche Gebundenheit:

Auch ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Wandbespannung ist aufgrund ihrer Schadhafteigkeit dringend zu ersetzen und die energieintensive Beleuchtung der Säle ist im beschriebenen Umfang am Ende ihrer Lebensdauer; Austauschkomponenten sind grösstenteils nicht mehr erhältlich bzw. nicht mehr mit den heutigen Schutz- und Effizienzvorschriften zu vereinbaren.

4.3 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens (Projekt-Nr. 13028) zu belasten.

5. Termine

Nachdem der Stadtrat den vorliegenden Beschluss getroffen hat, wird das Baugesuch im Anzeigeverfahren eingereicht. Aufgrund der Dringlichkeit beginnt die Ausschreibungsplanung parallel zum Bewilligungsverfahren, so dann unmittelbar nach Erhalt der Baubewilligung der Submissionsprozess durchgeführt werden kann. Gemäss Terminprogramm sollen die Bauarbeiten im Januar 2026 beginnen und bis August 2026 abgeschlossen sein.

6. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 1 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

Beilage:

1. Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Kostenschätzung +/-15% vom 27.11.2024
3. Dossier Vorprojekt - Auszug vom 13.12.2024